

# Bekämpfung des Menschenhandels im Straf- und Strafprozeßrecht – Rechtsvergleichende Zusammenfassung mit Blick auf die internationalen Bestrebungen zur Bekämpfung des Menschenhandels

Daniela Demko

## Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Rechtsvergleichende Zusammenfassung zur Strafbarkeit des Menschenhandels im deutschen, österreichischen und schweizerischen Strafgesetzbuch
- III. Rechtsvergleichende Zusammenfassung zur Strafverfolgung und zum Schutz der Opfer von Menschenhandel in Deutschland, Österreich und in der Schweiz
- IV. Abschließende Bemerkungen zur Vereinbarkeit der Rechtslage in Deutschland, Österreich und in der Schweiz mit den internationalen Anforderungen zur Bekämpfung des Menschenhandels und Ausblicke auf zukünftigen Handlungsbedarf

## I. Einleitung

Die neueren internationalen und europäischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und die in den Länderberichten Deutschland, Österreich und Schweiz dargestellte Rechtslage im nationalen Straf- und Strafprozeßrecht zeigen auf, daß die mit dem Menschenhandel verbundene Verletzung grundlegender Menschenrechte und der Menschenwürde der Opfer dieser Straftat erkannt wurde. Zugleich wurde der früher auf den Frauenhandel in die Prostitution begrenzte Blick auf neue Erscheinungsformen des Menschenhandels ausgedehnt.

Allen Erscheinungsformen des Menschenhandels, bezüglich deren zutreffend auch von alten und neuen Formen der Sklaverei

gesprochen wird,<sup>1</sup> ist gemeinsam, daß mit Menschen wie mit Ware gehandelt wird.<sup>2</sup> Es geht um Macht und Kontrolle, die sich ein Mensch – der Täter – über einen anderen Menschen – das Opfer – anmaßt, um diesen für Ausbeutungszwecke zu nutzen. Unter Aufhebung der persönlichen Freiheit und des Rechts, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, wird den Opfern das grund-

<sup>1</sup> Siehe etwa *Kevin Bales*, Die neue Sklaverei, 2001, S. 13; *Markus Dreixler*, Der Mensch als Ware, Erscheinungsformen modernen Menschenhandels unter strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 20f.; *Wilhelm Schmidbauer*, Menschenhandel und polizeiliche Bekämpfungsansätze, in: *Kriminalistik* 10 (2005), S. 548ff. (S. 548): „modernisierte Form der Sklaverei“.

<sup>2</sup> Siehe dazu z.B. die näheren Darstellungen bei *Dreixler* (Fn.1), *Günter Gehl* (Hrsg.), Die Ware Mensch. Menschenhandel als »Geschäftsfeld« der Organisierten Kriminalität, 2004; *Wolfgang Heinz*, Menschenhandel und Menschenschmuggel. Kriminologische und kriminalpolitische Aspekte, in: *Otto Triffterer* (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Theo Vogler*, 2004, S. 127ff.; *Johannes Hoffmann*, Menschenhandel. Beziehungen zur Organisierten Kriminalität und Versuche der strafrechtlichen Bekämpfung, 2002; *Annette Louise Herz*, Menschenhandel. Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis, 2005; *Annette Herz / Eric Minthe*, Straftatbestand Menschenhandel. Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung, 2006; sehr lesenswert sind zudem die Ausführungen von *Bales* (Fn. 1) und von *Valentin Groebner*, Körper auf dem Markt. Söldner, Organhandel und die Geschichte der Körpergeschichte, in: *Mittelweg* 36, Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, 2005, S. 69ff.; *ders.*, Fleisch und Blut, Haut und Haar. Vermarktete Körperteile – eine historische Recherche, Hamburger Institut für Sozialforschung, Vortrag Oktober 2006 (unveröffentlichtes Manuskript).

legende Recht eines freien „Menschseins“<sup>3</sup> abgesprochen.

Im folgenden soll die Rechtslage in Deutschland, Österreich und in der Schweiz im Straf- und Strafprozeßrecht gegenübergestellt und (einige) Anmerkungen zu Lücken und Widersprüchen gemacht werden, die sich im Vergleich zu den internationalen Anforderungen zur Bekämpfung des Menschenhandels zeigen.

## II. Rechtsvergleichende Zusammenfassung zur Strafbarkeit des Menschenhandels im deutschen, österreichischen und schweizerischen Strafgesetzbuch

### 1. Straftatbestände, Schutzgüter und systematische Einordnung

Die internationalen Vorgaben des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie und des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels aufgreifend, wurden die Strafvorschriften zum Menschenhandel im deutschen, österreichischen und schweizerischen Strafgesetzbuch neu gestaltet. Dabei wurden die früher geltenden, den internationalen Vorgaben nicht genügenden Strafbestimmungen nicht nur aufgehoben und durch neue Strafbestimmungen ersetzt, sondern letztere wurden zudem entsprechend der Erweiterung ihres Schutzzwecks im Strafgesetzbuch systematisch neu eingeordnet.

Eine ausdrückliche Definition des Begriffs „Menschenhandel“ fehlt in den neuen Strafbestimmungen aller drei Länder. Die tatbestandliche Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der Tatmittel und der Aus-

beutungszwecke zeigt aber auf, daß ein erweitertes Verständnis vom Begriff „Menschenhandel“ zugrunde gelegt wurde, nach welchem es nicht mehr allein um die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers, sondern um dessen persönliche Freiheit und das Recht auf Selbstbestimmung überhaupt geht. Entsprechend dieser Erweiterung des geschützten Rechtsgutes wurden die neuen Strafbestimmungen zum Menschenhandel in Deutschland, Österreich und in der Schweiz neu in den Gesetzesabschnitt eingegliedert, der die Straftaten gegen die persönliche Freiheit regelt.

Vom Gesetzaufbau her enthalten die deutschen, österreichischen und schweizerischen Strafbestimmungen zum Menschenhandel einen Grundtatbestand und Qualifikationen. Die inhaltliche Ausgestaltung sowohl des Grundtatbestandes als auch der Qualifikationstatbestände unterscheidet sich jedoch voneinander. Hervorzuheben ist dabei besonders, daß die deutschen Strafbestimmungen §§ 232, 233 dtStGB als Erfolgsdelikte ausgestaltet sind, wonach die sexuelle Ausbeutung bzw. die Ausbeutung der Arbeitskraft als zum objektiven Tatbestand gehörender Taterfolg erforderlich sind. In Österreich und in der Schweiz setzt die Vollendung des Menschenhandeldelikts hingegen nicht auch die tatsächliche Ausbeutung des Opfers voraus, sondern die Tathandlungen müssen mit einem sich auf die Ausbeutung des Opfers gerichteten Vorsatz vorgenommen werden.

Auch die internationalen Menschenhandelsdefinitionen machen deutlich, daß es sich beim Menschenhandel um ein Vorfelddelikt mit eigenständigem Bedeutungsgehalt handelt, das nicht erst strafbar ist, wenn es tatsächlich zur Ausbeutung kommt:<sup>4</sup> Zwar stellen die in den internationalen Menschenhandelsdefinitionen aufgeführten Tathandlungen faktisch gesehen eine Vorbereitung für die späteren Ausbeutungsverhältnisse dar. Jedoch wird die

<sup>3</sup> Bales (Fn. 1), S. 346.

<sup>4</sup> Vgl. auch Joachim Renzikowski, Die Reform der Straftatbestände gegen den Menschenhandel, in: JZ 2005, S. 879 (S. 879f.).

Strafbarkeit für jene Vorbereitungshandlungen nicht an die objektive Bedingung eines Erfolgs im Sinne einer tatsächlichen Ausbeutung des Opfers geknüpft. Den Vorbereitungsmaßnahmen wird vielmehr ein eigenständiger Unrechtsgehalt zugesprochen, den es zu bestrafen gilt.

Die österreichischen und schweizerischen Strafbestimmungen greifen den Gesichtspunkt des Vorfeldcharakters des Menschenhandels auf, indem das den Menschenhandel kennzeichnende Element der Ausbeutung dem subjektiven Tatbestand zugeordnet wird. Die deutschen Strafbestimmungen bleiben insofern jedoch hinter den internationalen Vorgaben zurück, da nach diesen eine Strafbarkeit wegen vollendeten Menschenhandels erst vorliegt, wenn es tatsächlich zur Ausbeutung des Opfers kommt, nicht jedoch schon, wenn der Täter „nur“ zum Zwecke der Ausbeutung handelt.<sup>5</sup> Wenn es auch als möglich erscheint, Strafbarkeitslücken über die Versuchs- und Teilnehmerstrafbarkeit und die Strafbarkeit nach § 233a dtStGB zu schließen, so macht es für die Definition des Begriffs „Menschenhandel“ einen Unterschied, ob die tatsächliche Ausbeutung des Opfers als konstituierendes Element für den Begriff „Menschenhandel“ angesehen wird oder nicht. Nur eine einheitliche Definition des Menschenhandels, bezüglich der die Staaten zumindest hinsichtlich der Mindestelemente übereinstimmen, ist wiederum für eine wirksame internationale Bekämpfung des Menschenhandels als meist grenzüberschreitend ausgeübte Straftat unverzichtbar.

Neben der in allen drei Ländern gegebenen Versuchsstrafbarkeit werden Vorbereitungs- und Förderhandlungen ausdrücklich nur in Deutschland nach § 233a dtStGB unter Strafe gestellt. Dabei gilt es aber zu beachten, daß § 233a dtStGB Förderhandlungen zu den Bestimmungen der §§ 232, 233 dtStGB regelt, die – wie soeben ausge-

führt – eine Strafbarkeit wegen vollendeten Menschenhandels nur bei tatsächlicher Ausbeutung annehmen. Der Auffangtatbestand des § 233a dtStGB ist daher mit Blick auf die im Vergleich zu den internationalen Vorgaben enger gefaßten §§ 232, 233 dtStGB notwendig, um Strafbarkeitslücken zu schließen. Der Vergleich des § 233a dtStGB mit den internationalen Menschenhandelsdefinitionen zeigt wiederum, daß § 233a dtStGB solche Tathandlungen nur als Förderhandlungen zum Menschenhandel bestraft, welche nach den internationalen Definitionen bereits als Menschenhandel strafbar sind.

## 2. Regelungsinhalt und Tatbestandsaufbau im Einzelnen

Was den Aufbau der Straftatbestände im einzelnen und insbesondere die Frage betrifft, in welcher Weise die drei auf internationaler Ebene hervorgehobenen Tatelemente der Tathandlung, Tatmittel und Tat-zwecke in die Strafbestimmungen integriert wurden, unterscheiden sich die deutschen, österreichischen und schweizerischen Strafbestimmungen deutlich voneinander.

In der österreichischen Strafbestimmung § 104a öStGB zeigen sich alle drei Tatelemente schon vom Gesetzeswortlaut her sehr deutlich: Auf objektiver Tatbestandsebene wird zwischen den Tathandlungen nach Abs. 1 und den Tatmitteln nach Abs. 2 (und den qualifizierenden nach Abs. 3 und 4) unterschieden. Als Tathandlungen werden das Anwerben, Beherbergen, Aufnehmen, Befördern, Anbieten und Weitergeben genannt. Zurückgegriffen wird damit insgesamt auf die Tathandlungen, die sich im Zusatzprotokoll zum Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, im Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes und im EU-Rahmenbeschluß zur Bekämpfung des Menschenhandels wiederfinden. Den internationalen Vorgaben entsprechend wird dabei klargestellt, daß jene Tatmittel nach Abs. 2 nur für volljährige Opfer, nicht je-

<sup>5</sup> Siehe dazu auch z.B. *Friedrich-Christian Schroeder*, Das 37. Strafrechtsänderungsgesetz: Neue Vorschriften zur Bekämpfung des „Menschenhandels“, in: NJW 2005, S. 1393 (S. 1394f.).

doch für minderjährige Opfer erforderlich sind. Zudem wird für den subjektiven Tatbestand der Ausbeutungsvorsatz verlangt, der sich auf die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung der Arbeitskraft oder auf die Ausbeutung durch Organentnahme beziehen muß. Durch das ausführliche taxative Aufzählen von Tathandlungen und Tatmitteln auf objektiver Tatbestandsebene und die Zuordnung der Ausbeutung zum subjektiven Tatbestand macht die österreichische Strafbestimmung nicht nur den Vorfeldcharakter des Menschenhandels überhaupt, sondern auch die Differenzierung zwischen den drei Elementen sichtbar, die auf internationaler Ebene für die Definition des Menschenhandels herangezogen werden.<sup>6</sup>

In der schweizerischen Strafbestimmung des Art. 182 chStGB werden die drei Ausbeutungszwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung der Arbeitskraft und zwecks Entnahme eines Körperorgans auch genannt und als Bestandteil des subjektiven Tatbestandes aufgefaßt. Jedoch unterscheidet sich der Gesetzestext des Art. 182 chStGB, was die Tatelemente der Tathandlung und der Tatmittel betrifft, von den Anforderungen, die diesbezüglich auf internationaler Ebene für den Begriff des Menschenhandels verlangt werden: Die auf internationaler Ebene getroffene Unterscheidung zwischen volljährigen Opfern, für die der Einsatz bestimmter Tatmittel erforderlich ist, und minderjährigen Opfern, fehlt im Grundtatbestand des Art. 182 Abs. 1 chStGB. Auf das Erfordernis bestimmter Tatmittel, die zum objektiven Tatelement der Tathandlung hinzutreten müssen, verzichtet der Gesetzestext des Art. 182 Abs. 1 chStGB nicht nur für minderjährige, sondern für Opfer jeglicher Altersstufen. Die Tathandlung selbst wurde im Gesetz eher eng formuliert, indem vom Anbieten, Vermitteln und Abnehmen gesprochen und nur das Anwerben als Vorstufe dazu dem Handel gleichgestellt wird.

Gerade weil der bundesrätlichen Botschaft von März 2005 über die Genehmigung des Fakultativprotokolls und über die entsprechende Änderung der Strafnorm zum Menschenhandel<sup>7</sup> ein weiter gefaßtes Verständnis des Handelstreibens zu entnehmen ist, das sich an den internationalen Vorgaben anlehnt, wäre es zur Vermeidung von sich zukünftig u.U. stellenden Auslegungsschwierigkeiten wünschenswert gewesen, wenn jenes weite Verständnis auch Eingang in den Gesetzestext gefunden hätte.

Wie bereits ausgeführt, sind die deutschen Strafbestimmungen zum Menschenhandel nach §§ 232, 233 dtStGB als Erfolgsdelikte ausgestaltet, wonach der Täter das Opfer nach § 232 dtStGB zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sonstigen sexuellen Handlungen, durch die es ausgebeutet wird, bzw. nach § 233 dtStGB in bestimmte ausbeuterische Arbeitsverhältnisse bringt. Unterschieden wird dabei zwischen Opfern über und unter 21 Jahren, wobei für letztere auf das Ausnutzen einer Schwächesituation in Gestalt der Ausnutzung einer Zwangslage oder der auslandsspezifischen Hilflosigkeit verzichtet wird. Erfasst werden von den §§ 232, 233 dtStGB im Unterschied zu den schweizerischen und österreichischen StGB-Bestimmungen nur die sexuelle Ausbeutung und die Ausbeutung der Arbeitskraft, nicht aber die Ausbeutung durch Organentnahme.

Die Strafbestimmung nach § 233a dtStGB wegen Förderung des Menschenhandels nennt als Tathandlungen das Anwerben, Befördern, Weitergeben, Beherbergen oder Aufnehmen. Die als „Vorfeldtatbestand“<sup>8</sup> aufgefaßte Norm greift damit die Tathandlungen auf, die auch auf internationaler Ebene genannt, dort aber – im Unterschied zu § 233a dtStGB – bereits dem Menschenhandels selbst und nicht nur dessen Förderung zugeordnet werden. Zusätzlich wird verlangt, daß durch die Tathandlungen einem Menschenhandel Vorschub geleistet wird. Im Unterschied zu den internationa-

<sup>6</sup> Vgl. auch die Anmerkung von *Renzikowski* (Fn. 4), S. 880 Fn. 7, wonach die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in Österreich vorbildlich sei.

<sup>7</sup> BBl. 2005, 2807.

<sup>8</sup> *Jörg Eisele*, in: Adolf Schönke/Horst Schröder, Strafgesetzbuch-Kommentar, 2006, § 233a Rn. 1.

len Vorgaben nennt der Grundtatbestand des § 233a Abs. 1 dtStGB aber weder ausdrücklich Tatmittel, die zu den Tathandlungen zusätzlich hinzukommen müssen, noch unterscheidet er insofern zwischen volljährigen und minderjährigen Opfern.

Was die Qualifikationstatbestände betrifft, ist Art. 182 Abs. 2 chStGB am engsten gestaltet, da nur die zwei Fallkonstellationen des unmündigen Opfers und des gewerbsmäßigen Handels erfaßt sind. Die deutschen und österreichischen Strafbestimmungen nennen darüber hinausgehend weitere Qualifikationstatbestände, wozu u.a. der Einsatz von Gewalt oder Drohung oder die Gefährdung des Lebens des Opfers gehören.

Die deutschen, österreichischen und schweizerischen Strafbestimmungen zum Menschenhandel enthalten keine speziellen Regelungen zur Einwilligung des Opfers in die Tat. Insbesondere die ausdrückliche Verknüpfung der Unwirksamkeit der Einwilligung mit den Tatmitteln, die sich im Zusatzprotokoll, im EU-Rahmenbeschluß und in der Europaratskonvention wieder findet,<sup>9</sup> wurde von den nationalen Strafbestimmungen nicht übernommen. Das Fehlen einer entsprechenden ausdrücklichen Regelung in den nationalen Strafbestimmungen zum Menschenhandel erscheint aber nicht als Widerspruch zu den internationalen Vorgaben. Denn an der Wirksamkeit einer Einwilligung des Opfers dürfte es bei den meisten der auf internationaler Ebene genannten Tatmitteln (wie z.B. bei Gewalt, Drohung, Täuschung oder Mißbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit) bereits aufgrund von Willensmängeln und einer fehlenden Freiwilligkeit des Opfer fehlen.<sup>10</sup> Es bleibt daher in jedem Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen für eine wirksame Ein-

willigung zu prüfen, wobei sich die auf internationaler Ebene ausdrücklich genannten Tatmittel insofern als wichtige Leitpunkte für die Beurteilung der Wirksamkeit der Einwilligung erweisen. Die Schaffung eines neuen, speziell für den Menschenhandel geltenden Rechtfertigungsgrundes kann aus den internationalen Regelungen, die die Unwirksamkeit der Einwilligung mit den Tatmitteln verknüpfen, nicht herausgelesen werden. Zu begrüßen ist die ausdrückliche Verknüpfung der Unwirksamkeit der Einwilligung mit den Tatmitteln in den internationalen Regelungen aber dennoch deshalb, weil gerade der Gesichtspunkt, ob eine Strafbarkeit wegen Menschenhandels auch bei Einwilligung des Opfers möglich ist, lange Zeit heftig umstritten war. Die ausdrücklichen internationalen Regelungen zur (Un-)Wirksamkeit der Einwilligung zeigen hier nun eine klare Richtung auf. Mit ihrer Anknüpfung an die Tatmittel weisen diese Regelungen im Ergebnis auf das spezifische Unrecht des Menschenhandels hin, das durch Anmaßung von Macht und Kontrolle über einen Menschen unter Aufhebung von dessen persönlicher Freiheit gekennzeichnet ist.

### III. Rechtsvergleichende Zusammenfassung zur Strafverfolgung und zum Schutz der Opfer von Menschenhandel in Deutschland, Österreich und in der Schweiz

Für die Aufklärung und die strafrechtliche Verfolgung des von einer hohen Dunkelziffer gekennzeichneten Menschenhandels sind die Zeugenaussagen der Opfer des Menschenhandels von wichtiger, oft entscheidender Bedeutung. Infolge häufig fehlender Aussagebereitschaft und/oder -fähigkeit der Opfer oder drohender bzw. vollzogener frühzeitiger Abschiebungen stehen aber gerade jene für die Durchführung des Strafverfahrens und die Verurtei-

<sup>9</sup> Art. 3b des Zusatzprotokolls, Art. 1 Abs. 2 des EU-Rahmenbeschlusses, Art. 4b der Europaratskonvention.

<sup>10</sup> Siehe dazu u.a. auch näher *Angelika Kartusch/Katharina Knaus/Gabriele Reiter, Bekämpfung des Frauenhandels nach internationalem und österreichischem Recht*, 2000, S. 66.

lung des Beschuldigten wichtigen Zeugenbeweismittel oft nicht zur Verfügung.<sup>11</sup>

Liegen weitere tragfähige Beweise nicht oder nicht in ausreichendem Maße vor, sind die Zeugenaussagen der Opfer des Menschenhandels für eine Verurteilung des Beschuldigten oft ausschlaggebend. Dies hat zur Folge, daß das Fehlen entsprechender Zeugenaussagen oder etwaige, die Verteidigungsrechte des Beschuldigten einschränkende, Abweichungen von einer „optimalen“ Zeugenvernehmung einer Verurteilung des Beschuldigten, insbesondere mit Blick auf dessen Konfrontationsrecht nach Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK, häufig entgegenstehen. Gerade weil es im Bereich des Menschenhandels also auf den Zeugenbeweis entscheidend ankommt, spielen der Zeugen- und Opferschutz und dessen entsprechende Ausgestaltung im Aufenthaltsrecht und Strafprozeßrecht eine große Rolle.

Die Wichtigkeit des Zeugenbeweises für die wirksame strafrechtliche Verfolgung des Menschenhandels darf dabei aber nicht dahingehend mißverstanden werden, daß dem Opferschutz nur eine allein dienende Funktion zur Gewährleistung einer wirksamen Strafverfolgung zugesprochen, diesem eine selbständige, auf den Schutz der verletzten/gefährdeten Opfer ausgerichtete Berechtigung hingegen abgesprochen wird. Auch auf internationaler Ebene wird das Ziel des Opferschutzes neben dem der Bekämpfung und Strafverfolgung des Menschenhandels genannt,<sup>12</sup> wobei insbesondere die Europaratskonvention einen in

Zukunft zu verwirklichenden höheren Standard für den Opfer- und Zeugenschutz setzt. Den Opferschutz einzig als „Diener“ der Strafverfolgung zu betrachten, heißt nichts anderes, als die Opfer des Menschenhandels seitens des Staates zu instrumentalisieren<sup>13</sup> und sie nur als „Mittel zum Zweck“ zu betrachten und – im wahrsten Sinne des Wortes – zu benutzen. Daß einer solchen Behandlung der Opfer des Menschenhandels als allein dienende Objekte der Strafverfolgung und des gerichtlichen Verfahrens deren Menschenrechte und insbesondere deren Menschenwürde entgegenstehen, liegt auf der Hand.

Die aktuellen internationalen Maßnahmen, insbesondere die Europaratskonvention, stellen den Opfer- und Zeugenschutz und dessen selbständige Bedeutung neben dem Ziel der Bekämpfung des Menschenhandels in zunehmendem Maße heraus. Das, was auf internationaler Ebene erkannt wurde, nämlich daß sich ein wirksam ausgestalteter Opferschutz im Ergebnis auch positiv auf eine wirksame Strafverfolgung auswirkt, muß nun Eingang in die nationalen Regelungen, insbesondere hier des Aufenthaltsrechts und des Strafprozeßrechts, finden. Gerade was den höheren Standard der Europaratskonvention hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte der Opfer und Zeugen betrifft, zeigt sich im deutschen, österreichischen und schweizerischen Aufenthaltsrecht und in bezug auf den Zeugen- und Opferschutz innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens entsprechender Anpassungsbedarf.

Was die Rechtslage der Opfer im Bereich des Aufenthaltsrechts betrifft, haben die Opfer von Menschenhandel in Deutsch-

<sup>11</sup> Siehe dazu neben den entsprechenden Angaben in den Länderberichten auch z.B. *Herz/Minthe* (Fn. 2), S. 324ff.; *Ulrike Mentz*, Frauenhandel als migrationsrechtliches Problem, 2001, S. 288; *Wilhelm Schmidbauer* (Fn. 1), S. 550f.; *Heinz* (Fn. 2), S. 138ff., 147ff.; *Tobias Schrader*, Handelsware Frau. Auf dem Balkan floriert der Menschenhandel, in: *Kriminalistik 1* (2004), S. 17ff. (S. 20); *Joachim Renzikowski*, Frauenhandel – Freiheit für Täter, Abschiebung für die Opfer?, in: *ZRP* 1999, S. 53ff., (S. 54f.), siehe dort auch die weiteren Ausführungen zum Verhältnis von Ausländer- und Strafverfahrensrecht, S. 56ff.

<sup>12</sup> Zur nicht konsequenten Umsetzung des Ziels des Opferschutzes siehe unter IV. 2.

<sup>13</sup> Siehe zu dieser Kritik auch z.B. *Marianne Schertenleib*, Begehrt aber unerwünscht. Illegalisierte Migrantinnen als Opfer von Frauenhandel, in: *Departement Migration, Schweizerisches Rotes Kreuz* (Hrsg.), *Sans-Papiers in der Schweiz: unsichtbar-unverzichtbar*, 2006, S. 187; vgl. auch *Martina Caroni*, Tänzerinnen und Heiratsmigrantinnen. Rechtliche Aspekte des Frauenhandels in der Schweiz, 1996, S. 106f., u.a. zur Gefahr, „daß Betroffene viktimisiert oder aber zu reinen Objekten degradiert“ (S. 106) werden.

land, Österreich und in der Schweiz keinen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. Vielmehr „kann“ ihnen eine solche nur erteilt werden, etwa in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen bzw. aus humanitären Gründen. Auch Regelungen auf Gesetzesebene zur Einräumung einer Bedenkzeit, in der das Opfer eine Entscheidung über die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden treffen soll, bestehen in Deutschland, Österreich und in der Schweiz nicht.<sup>14</sup>

Hinsichtlich der Rechtslage der Opfer und Zeugen in Strafverfahren wegen Menschenhandels haben die Länderberichte aufgezeigt, daß Deutschland, Österreich und die Schweiz – wenn auch zum Teil unter unterschiedlichen Voraussetzungen – im Zusammenhang mit der Zeugenvernehmung verschiedene Möglichkeiten an zeugenschützenden Maßnahmen zur Verfügung stellen. Neben dem Ausschluß der Öffentlichkeit kann etwa der Angeklagte während der Vernehmung aus dem Gerichtssaal entfernt und eine Gegenüberstellung mit dem Zeugen ausgeschlossen werden. Möglich ist zudem der Verzicht auf Identitätsangaben des Zeugen, und neben anonymen Zeugenvernehmungen werden audiovisuelle Vernehmungen unter optischen und/oder akustischen Abschirmungen des Zeugen für zulässig gehalten. Auch die Möglichkeit der Verlesung früherer Zeugenaussagen und die der Vernehmung von Zeugen vom Hörensagen bestehen unter bestimmten, sich im einzelnen zum Teil unterscheidenden Voraussetzungen.

Zu beachten sind die mit jenen zeugenschützenden Maßnahmen einhergehenden Einschränkungen der Verteidigungsrechte des Beschuldigten, insbesondere von dessen Konfrontationsrecht nach Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK. Die vom EGMR konkretisierten Voraussetzungen für eine zulässige

Einschränkung des Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK sind bei den zeugenschützenden Maßnahmen stets zu berücksichtigen. Ziehen Deutschland, Österreich und die Schweiz jene vom EGMR entwickelten Vorgaben an sich auch heran, so gestaltet sich die konkrete Umsetzung jener Vorgaben des EGMR im nationalen Recht dennoch zum Teil unterschiedlich (und nicht immer völlig konventionskonform<sup>15</sup>).

Zu den die Rechtslage der Menschenhandelsopfer verbessernden Maßnahmen gehören in Deutschland, Österreich und der Schweiz zum Beispiel die Information des Opfers über seine Rechte, verschiedene Hilfs- und Beratungsmaßnahmen (z.B. medizinische, psychosoziale, materielle, juristische, u.a. prozeßbegleitende Maßnahmen) durch die Opferhilfeeinrichtungen, die mögliche Begleitung durch eine Vertrauensperson sowie die Möglichkeit, sich dem Strafverfahren anzuschließen. Nicht nur, welche dieser die Rechtslage der Opfer verbessernden Maßnahmen in Deutschland, Österreich und in der Schweiz überhaupt zu Verfügung stehen, sondern auch deren Voraussetzungen und Ausgestaltungen im einzelnen unterscheiden sich dabei wiederum mal mehr, mal weniger deutlich voneinander.

Gemeinsam ist Deutschland, Österreich und der Schweiz, daß es für die Opfer des Menschenhandels keine spezielle Straffreiheit gibt, die allein schon aus deren Stellung als Opfer des Menschenhandels an sich folgt. Neben der Prüfung der allgemeinen Strafbarkeitsvoraussetzungen (z.B. Rechtswidrigkeit und Schuld) gibt es in Deutschland, Österreich und in der Schweiz aber verschiedene Möglichkeiten einer Strafbefreiung und von Strafmilde-

<sup>14</sup> Siehe dazu mit Blick auf die Europaratskonvention näher unter IV; siehe auch z.B. *Herz* (Fn. 2), S. 293ff.; *Herz/Minthe* (Fn. 2), S. 340ff.; *Mentz* (Fn. 11), S. 287ff.; *Marianne Schertenleib* (Fn. 13), S. 186ff.

<sup>15</sup> Nicht näher eingegangen werden kann hier im einzelnen auf die zum Teil bestehenden Widersprüche und Ungereimtheiten, die sich in Deutschland, Österreich und in der Schweiz bei der konkreten Umsetzung der Vorgaben des EGMR zur zulässigen Einschränkung des Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK zeigen, siehe dazu u.a. die weiterführenden Hinweise in den Länderberichten.

rungen, die auch für die Opfer des Menschenhandels zu berücksichtigen sind.

Ebenso gibt es in Deutschland, Österreich und in der Schweiz keine außerprozessualen Zeugen- und Opferschutzprogramme speziell für Opfer des Menschenhandels. Während es in Deutschland aber ein allgemeines Zeugenschutzprogramm gibt, in das auch die Opfer des Menschenhandels aufgenommen werden könnten, existiert ein solches in der Schweiz und in Österreich nicht.

Hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Strafverfahren wegen Menschenhandels sind in Deutschland, Österreich und in der Schweiz (unter anderem) verschiedene Überwachungs- und verdeckte Ermittlungsmaßnahmen möglich, z.B. die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, visuelle und akustische Überwachungen und der Einsatz verdeckter Ermittler.

Zudem können die Opfer von Menschenhandel ihre Schadensersatzansprüche im Strafverfahren oder im Zivilverfahren geltend machen sowie staatliche Entschädigung verlangen. Auch insofern gibt es in Deutschland, Österreich und in der Schweiz aber keine speziellen gesetzlichen Regelungen eigens für Opfer des Menschenhandels, sondern es sind die allgemeinen, für Opfer von Straftaten geltenden Bestimmungen heranzuziehen.

#### **IV. Abschließende Bemerkungen zur Vereinbarkeit der Rechtslage in Deutschland, Österreich und in der Schweiz mit den internationalen Anforderungen zur Bekämpfung des Menschenhandels und Ausblicke auf zukünftigen Handlungsbedarf**

##### **1. Zur Strafbarkeit des Menschenhandels**

Auf der Suche nach einer Definition des Begriffs „Menschenhandel“ stellen die neueren internationalen und europäischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels drei Elemente als wesentlich heraus, welche kumulativ vorliegen müssen: Als den Begriff des Menschenhandels

konstituierende Definitionsmerkmale werden zum einen die objektiven Merkmale der Tathandlung und der Tatmittel und zum anderen das subjektive Merkmal der Tatzwecke genannt. Unterschieden wird dabei zudem zwischen Opfer gewordenen Kindern und volljährigen Opfern, wobei für erstere auf das Erfordernis der Tatmittel verzichtet wird.

Das bei volljährigen Opfern erforderliche Merkmal der Tatmittel einerseits und der Verzicht auf diese Tatmittel bei minderjährigen Opfern andererseits weist darauf hin, daß es neben dem Definitionsmerkmal der Tathandlung noch eines weiteren objektiven Merkmals bedarf, das für das spezifische Unrecht des Menschenhandels mitverantwortlich ist. Gerade die Verknüpfung der Tathandlung mit den Tatmitteln bei volljährigen Opfern (wie z.B. die Anwendung oder Androhung von Gewalt oder von anderen Nötigungsformen, Täuschungen, der Mißbrauch von Macht oder die Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit) und die Verknüpfung der Tathandlung mit der mit dem Kindesalter einhergehenden Schutzbedürftigkeit zeigen auf, worum es beim Menschenhandel geht: Der Täter mißt sich Macht und Kontrolle über einen Menschen an, wobei er sich die Schwäche-situation und die unterlegene Stellung des Opfers – sei es, daß diese aufgrund der angewandten Tatmittel oder aufgrund des Kindesalters besteht – zunutze macht. Gerade das Element der Tatmittel und des Kindesalters verdeutlicht, daß zwischen Tätern und Opfern kein gleichberechtigtes Verhandeln vorliegt, sondern daß der Täter über das Opfer hinweg (ver-)handelt und es damit wie eine Ware, ein verhandelbares Objekt (be-)handelt.<sup>16</sup>

Erfassten die früheren internationalen Maßnahmen nur das Handeln zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel in die Prostitution, so dehnen die neueren internationalen und europäischen Maßnahmen die Aus-

<sup>16</sup> Siehe auch z.B. Heinz (Fn. 2), S. 128; Harald Dern, Menschenhandel, Gesellschaft und Polizei, in: MschrKrim 1991, S. 329ff., (S. 331, 333f.).



beutungszwecke aus. Geschützt werden neben dem Handel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung nunmehr auch der Handel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft und zwecks Organentnahme. Jene Erweiterung der Ausbeutungszwecke ist zu begrüßen. Die Ausnutzung der persönlichen Unfreiheit des Opfers, um dieses in ein Ausbeutungsverhältnis zu bringen, ist aber nicht nur im Bereich jener drei Ausbeutungszwecke als strafwürdig zu erachten, sondern kann sämtliche Lebensbereiche eines Menschen betreffen. Ist die Ausdehnung auf den Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und der Organentnahme in den neueren internationalen und europäischen Maßnahmen auch ein wichtiger Schritt in Richtung auf eine umfassende Achtung des Selbstbestimmungsrechts eines Menschen, so muß für die Zukunft dennoch Obacht auf neue, sich herausbildende Erscheinungsformen des Menschenhandels gelegt werden, welche ebenso in den Strafrechtsschutz einzubeziehen sind.

In Deutschland, Österreich und in der Schweiz waren die neueren internationalen und/oder europäischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels Anlaß zu Gesetzesänderungen im Strafgesetzbuch, um die ehemaligen, den internationalen Vorgaben nicht mehr genügenden Strafbestimmungen zum Menschenhandel entsprechend zu ändern und anzupassen. Unterschiedlich ist aber, in welcher Weise die internationalen Vorgaben im deutschen, österreichischen und schweizerischen Strafrecht umgesetzt wurden. Insbesondere hinsichtlich des Gesichtspunktes, ob und wie die drei Definitionselemente des Begriffs „Menschenhandel“ (Tathandlung, Tatmittel und Tatzweck) Eingang in die neuen Strafbestimmungen gefunden haben, aber auch hinsichtlich der in die Strafbestimmungen aufgenommenen Qualifikationstatbestände bleiben die nationalen Regelungen – wie bereits aufgezeigt – zum Teil hinter den internationalen Vorgaben zurück.<sup>17</sup>

<sup>17</sup> Siehe dazu unter I. 2.

Was die Kriminalisierung der Nutzung der Dienste eines Opfers von Menschenhandel betrifft, welche nach der Europaratskonvention zu erwägen ist, bestehen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Strafgesetzbuch – insbesondere hinsichtlich der Strafbarkeit der Freier von Zwangsprostituierten – gegenwärtig noch keine speziellen Straftatbestände.<sup>18</sup> Abzuwarten bleibt, ob Deutschland, Österreich und die Schweiz hier zukünftig entsprechenden Handlungsbedarf zur Schaffung neuer Strafbestimmungen sehen und wenn, in welcher Weise dieser konkret umgesetzt wird.<sup>19</sup>

## 2. Zur Strafverfolgung und dem Schutz der Opfer von Menschenhandel

Auf internationaler und europäischer Ebene wird betont, daß Menschenhandel eine schwere Verletzung grundlegender Menschenrechte und der Menschenwürde der Opfer dieser Straftat darstellt.

Obwohl erkannt wird, daß der Menschenrechtsschutz nach einem umfassenden, alle Aspekte des Menschenhandels gleichermaßen berücksichtigenden Lösungsansatz verlangt, wird ein solcher im Fakultativprotokoll, im Zusatzprotokoll und im EU-Rahmenbeschluß nicht in allen Bereichen gleichermaßen konsequent umgesetzt. Zwar wird herausgestellt, daß es neben dem Ziel der Bekämpfung und Strafverfolgung des Menschenhandels (u.a.) auch des Schutzes und der Hilfe für die Opfer des Menschenhandels bedarf. Dennoch wird

<sup>18</sup> Vgl. Art. 19 der Europaratskonvention; zu beachten ist der Gesetzesentwurf des deutschen Bundesrates, der die Einführung von Tatbeständen gegen die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern vorsieht, um auch die Freier der Zwangsprostituierten strafrechtlich verfolgen zu können, BT-Drucks. 16/1343, siehe dazu die näheren Hinweise im Länderbericht Deutschland.

<sup>19</sup> Vgl. dazu die näheren Ausführungen des Länderberichts Deutschland; siehe zur Strafbarkeit der Freier von Zwangsprostituierten zudem u.a. Joachim Renzikowski, An den Grenzen des Strafrechts – Die Bekämpfung der Zwangsprostitution, in: ZRP 7 (2005), S. 213ff.

bei der Umsetzung jener Ziele im Fakultativprotokoll, im Zusatzprotokoll und im EU-Rahmenbeschluß der Schwerpunkt auf die Strafverfolgung des Menschenhandels gelegt, der Opferschutz hingegen weniger streng und konsequent verwirklicht. So stehen den verbindlich formulierten Verpflichtungen für die Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Strafverfolgung eher weiche und zum Teil vage formulierte Opferschutzbestimmungen gegenüber, die den Vertragsstaaten zudem häufig erhebliche Beurteilungs- und Ermessensspielräume geben.

Erst in der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005 spiegelt sich der umfassend zu verstehende Menschenrechtsansatz nicht nur in den Zielen, sondern in konsequenter Weise auch in den diese Ziele umsetzenden einzelnen Bestimmungen der Konvention wieder. Neben Konventionsbestimmungen, die im Bereich des Strafrechts und der Strafverfolgung über die bisherigen internationalen Regelungen zum Teil hinausgehen,<sup>20</sup> finden sich solche weitergehenden Bestimmungen insbesondere im Bereich des Opfer- und Zeugenschutzes<sup>21</sup>.

<sup>20</sup> Vgl. etwa die Qualifikationen nach Art. 24 der Europaratskonvention und die Kriminalisierung der Nutzung der Dienste eines Opfers nach Art. 19 der Europaratskonvention; die Europaratskonvention enthält zudem eine eigene Bestimmung zur Straffreiheit des Opfers, Art. 26 der Europaratskonvention.

<sup>21</sup> Zu nennen sind hier zum Beispiel die Regelung zur Identifizierung der Opfer nach Art. 10 der Europaratskonvention, nach der Personen nicht aus dem Hoheitsgebiet zu entfernen sind, bis das Identifizierungsverfahren zur Identifizierung einer Person als Menschenhandelsopfer abgeschlossen wurde; wichtig sind zudem die Regelungen zum Schutz der Privatsphäre und zur Unterstützung der Opfer nach Art. 11 und Art. 12 der Europaratskonvention, insbesondere hier auch Art. 12 Abs. 6 der Europaratskonvention, nach der die dem Opfer gewährte Unterstützung nicht von deren Bereitschaft, als Zeuge aufzutreten, abhängig zu machen ist; wichtig sind auch die Bestimmungen des Art. 13 der Europaratskonvention zur Einräumung einer Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen und des Art. 14 der Europaratskonvention zur Erteilung eines Aufenthaltstitels; insbesondere die letztgenannten Regelungen zeigen

Die Opfer- und Zeugenschutzbestimmungen der Europaratskonvention sind dabei nicht nur präziser formuliert, sondern räumen den Vertragsstaaten in einem viel geringeren Maße als bisher Beurteilungs- und Ermessensspielräume ein. Daß die Opfer und Zeugen durch die ihnen dadurch zustehenden Rechtsansprüche auf bestimmte Schutz- und Hilfsmaßnahmen besser geschützt werden als bisher, liegt auf der Hand.

Gerade, was nun diesen durch die Europaratskonvention verstärkten Opfer- und Zeugenschutz und dessen notwendige Umsetzung in den nationalen Bestimmungen betrifft, zeigt die Europaratskonvention auf, wo entsprechender Handlungsbedarf besteht. Neben einer Überprüfung und Anpassung der zeugen- und opferschützenden Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens haben Deutschland, Österreich und die Schweiz – wenn sie den Schutz der Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels tatsächlich ernst nehmen – auch ihre aufenthaltsrechtlichen Regelungen den höheren Schutzansprüchen der Europaratskonvention anzupassen.<sup>22</sup> Waren das Fakultativprotokoll, das Zusatzprotokoll und der EU-Rahmenbeschluß Anlaß für eine Erneuerung der deutschen, österreichischen und schweizerischen Strafbestimmungen zum Menschenhandel, so sollte die Europaratskonvention und der dort gewährleistete höhere Schutzstandard für Opfer und Zeugen nunmehr von Deutschland, Österreich

---

entsprechenden Anpassungsbedarf im deutschen, österreichischen und schweizerischen Aufenthaltsrecht an; zu nennen sind zudem die Regelungen in Art. 27 und Art. 28 der Europaratskonvention, hier insbesondere Art. 27 Abs. 3, Art. 28 Abs. 4 der Europaratskonvention und Art. 28 Abs. 1 und 2 der Europaratskonvention, welche die Frage einer größeren Rolle und eines verstärkten Schutzes der Gruppen, Stiftungen usw., die die Bekämpfung des Menschenhandels oder den Schutz der Menschenrechte zum Ziel haben, und die Frage nach einem erforderlichen Zeugen-/Opferschutzprogramm aufwerfen.

<sup>22</sup> Vgl. auch die näheren Ausführungen zur Stärkung der Stellung der Opfer von *Heinz* (Fn. 2), S. 146ff.

und der Schweiz zum Anlaß genommen werden, um die Rechtslage der Opfer und Zeugen im Bereich des Aufenthaltsrechts sowie innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens zu verbessern.

Nur wenn neben den Bestimmungen zum Menschenhandel im Strafgesetzbuch auch dem Opfer- und Zeugenschutz innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens und im Aufenthaltsrecht hinreichende Beachtung geschenkt und diesem eine eigenständige Bedeutung zugesprochen wird, kann das Ziel der Bekämpfung des Menschenhandels im Ergebnis auf wirksamere Weise umgesetzt werden, und zwar nicht auf Kosten der nur als „Diener“ der Strafverfolgung eingesetzten Menschenhandelsopfer, sondern unter gleichzeitiger und gleichberechtigter Achtung ihrer Menschenrechte.